

An den Landrat

14. November 2017

Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Fätschbaches von der Kantonsgrenze (Uri) bis zur Wasserrückgabe in die Linth; Übertragung der Konzession von der Axpo Power AG auf die Kraftwerk Fätschbach AG

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Glarner Konzessionen für die Ausnutzung der Wasserkräfte wurden in der Vergangenheit in der Regel an die Kraftwerkerbauer und -betreiber (Gemeinden, EW, Axpo bzw. NOK, SN Energie AG usw.) erteilt. In die Konzessionen wurden jeweils Bestimmungen aufgenommen, wonach diese unter bestimmten Voraussetzungen an andere Bewerber übertragen werden können. In einigen Fällen wurden derartige Übertragungen vorgenommen, beispielsweise im Zuge der Gemeindestrukturreform. So wurde 2013 die Konzession Luchsingerbach vom EW Glarus an die Technischen Betriebe Glarus übertragen.

Die Konzession für die Ausnutzung der Wasserkraft des Fätschbaches in Linthal wurde am 6. November 1946 vom Glarner Landrat und am 18. Oktober 1947 von der Korporation Uri den NOK (Nordostschweizerische Kraftwerke) erteilt. Das Kraftwerk wurde anschliessend erbaut und am 13. Oktober 1949 in Betrieb genommen. Der Betrieb des Kraftwerks erfolgte wie beim Kraftwerk am Löntsch in Netstal durch die NOK selbst. Es wurde keine eigene Kraftwerksgesellschaft gegründet. Die NOK waren im Oktober 2009 in die Axpo AG bzw. im Oktober 2012 in die Axpo Power AG übergegangen. Die Konzession zur Ausnutzung der Wasserkraft des Fätschbaches endet am 12. Oktober 2029.

Angesichts der tiefen Grosshandelspreise für Strom, der Marktverzerrungen durch staatlich unterstützte Energie und der niedrigen CO₂-Preise will die Axpo AG ihre Aktivitäten in zwei Geschäftsfeldern, die Axpo Power AG und die Axpo Solutions AG, neu strukturieren. Die Axpo Power AG soll die Grosskraftwerke in der Schweiz weiterhin sicher und wirtschaftlich betreiben. Die Axpo Solutions AG umfasst das Geschäft mit erneuerbaren Energien inkl. Wasserkraft, Netzen und Kundenlösungen in der Schweiz und im Ausland. Es ist geplant, dass ein erheblicher Teil der heutigen Beteiligungen an Wasserkraftwerken und an eigenen Wasserkraftwerken in die Axpo Solutions AG eingebracht werden soll.

Zu diesem Zweck soll das Kraftwerk Fätschbach in eine von der Axpo Power AG neu gegründete, hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Kraftwerk Fätschbach AG mit Sitz in Glarus, eingebracht werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in einem zweiten Schritt sämtliche Aktien dieser neuen Kraftwerk Fätschbach AG von der Axpo Power AG in die neu zu gründende Hydro AG (als Teil der Axpo Solutions AG) zu übertragen.

Die Axpo beabsichtigt, drei weitere eigene Kraftwerke – darunter das Kraftwerk am Löntsch – in eigene Kraftwerksgesellschaften zu überführen.

Die Einbringung der Glarner Konzession in die Kraftwerk Fätschbach AG bedarf gemäss Artikel 4 der Glarner Konzession der Zustimmung des Landrates. Die Einbringung der Urner Konzession in die neue Aktiengesellschaft benötigt entsprechende Schritte der Korporation Uri.

Die Aktiengesellschaft Kraftwerk Fätschbach AG wurde am 24. Juli 2017 im Handelsregister eingetragen.

2. Gesuch

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 beantragt die Axpo Power AG als Nachfolgerin der NOK, dass die Konzession von 1946 zur Ausnützung der Wasserkraft des Fätschbaches der neu gegründeten Kraftwerk Fätschbach AG übertragen werden soll. Begründet wird das Gesuch mit der Neustrukturierung der Geschäftsfelder der Axpo AG und der Überführung der wesentlichen Teile der Wasserkraftanlagen in eine neue Gesellschaft, der Axpo Solutions AG. Zu diesem Zweck soll das bisherige Axpo-eigene Kraftwerk Fätschbach in eine rechtlich eigenständige Aktiengesellschaft überführt werden. Dies entspricht einer unter den schweizerischen Wasserkraftwerken üblichen und bewährten Organisationsform. Die Konzession soll an diese neue Kraftwerksgesellschaft übertragen werden.

3. Prüfung des Begehrens

Die bestehende Konzession regelt die Frage einer Übertragung in Artikel 4 wie folgt: „Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf einen anderen Bewerber übertragen werden. Der Landrat darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Bewerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.“

Diese Bestimmung ist praktisch wortgleich abgefasst wie diejenige in anderen Konzessionen aus dieser Zeitperiode, insbesondere auch wie diejenige des Luchsingerbaches, welche 2013 übertragen wurde.

Eine Übertragung der Konzessionen ist möglich, nachdem:

- die zuständigen Gremien der Axpo AG entsprechende Beschlüsse gefasst und darauf basierend einen Antrag gestellt haben;
- die neue Gesellschaft, Kraftwerk Fätschbach AG, als Tochter der Axpo Power AG und als neue Konzessionsinhaberin allen Erfordernissen der Konzession genügt;
- und sie alle Rechte und Pflichten der Axpo Power AG übernimmt, vollumfänglich in deren Rechtsstellung als Konzessionärin eintritt und das Eigentum an sämtlichen, der Kraftwerk Fätschbach gehörenden Anlagen übernimmt sowie sicherstellt, dass der Betrieb des Kraftwerks weiterhin in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konzession und des übergeordneten Rechts ausgeführt wird;
- keine Gründe des öffentlichen Wohles einer Übertragung entgegenstehen;
- die weiteren Bestimmungen der betroffenen Konzession (wie die Konzessionsdauer, die privaten Wasserrechtsverträge und die Steuerpflicht) nicht tangiert werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Gesuch Axpo AG